

**MUSTER 42: Beschluss: Vernehmungsersetzende Vorführung  
aufgezeichneter richterlicher Zeugenvernehmung,  
§ 255a Abs. 2 StPO, § 171b GVG**

**Landgericht Landshut**

**Az.: ...**

## **Beschluss**

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

### **beschlossen:**

1. Die Bild-Ton-Aufzeichnung über die ermittlungsrichterliche Vernehmung der Zeugin Lena Winter vom 15.12. ... ist gem. § 255a Abs. 2 StPO zur Ersetzung der Vernehmung der Zeugin vorzuführen, da dem Angeklagten Sexualstraftaten zum Nachteil der minderjährigen Zeugin zur Last liegen, er und sein Verteidiger Gelegenheit hatten an der ermittlungsrichterlichen Vernehmung mitzuwirken, die Vernehmung in der Hauptverhandlung die erst zwölfjährige Zeugin seelisch belasten würde und die Verteidigungsrechte des Angeklagten auch so ausreichend gewahrt sind.
2. Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Bild-Ton-Aufzeichnung über die ermittlungsrichterliche Vernehmung der Zeugin Lena Winter vom 15.12. ... entsprechend ihrem Antrag ausgeschlossen, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der elfjährigen Zeugin zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GVG, zumal die Vernehmung Sexualstraftaten zum Gegenstand hatte, deren die Zeugin laut Anklage im Alter von neun bis elf Jahren zum Opfer gefallen sein soll.